

Betäubungsmittelgesetz

Das [BtMG](#) ist in drei Anlagen gegliedert.

Anlage 1: darin sind verbotene, nicht verkehrsfähige Substanzen erfasst. Zum Beispiel der Handel und Erwerb von Heroin.

Anlage 2: verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel. Das heißt der ist Handel erlaubt und die Abgabe verboten. Dies betrifft etwa Ausgangsstoffe wie Coca-Blätter.

Anlage 3: verkehrsfähige und verschreibungspflichtige Betäubungsmittel: beispielsweise Morphin.

Begrifflich sind Betäubungsmittel nicht mit Drogen gleich zu setzen. So sind Alkohol, Nikotin oder Koffein im [BtMG](#) nicht erfasst, obwohl diese Stoffe als Drogen gelten. Ebenso manche pflanzliche Substanzen mit berauschender Wirkung, wie der Stechapfel, Engelstropfen oder der Fliegenpilz. Für den Handel, die Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln der Anlagen eins bis drei ist eine Erlaubnis nötig, die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilen kann (§ 3 [BtMG](#)). Ferner werden der Umgang mit Drogenkonsumräumen, die Vernichtung von Betäubungsmitteln und die Dokumentation des Verkehrs geregelt. Bei Verstoß gegen das [BtMG](#) variiert das Strafmaß zwischen einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

Der Prohibition unterliegen Stoffe der Anlage 1. Ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken und durch eine Sondergenehmigung ermöglicht, darf mit nicht handelbaren Stoffen der Anlage 1 experimentiert werden. Bestimmte Stoffe werden verboten, wenn das [Gefährdungspotential](#) zu groß ist. Das [Gefährdungspotential](#) wird anhand verschiedener Kriterien bemessen:

- Das Suchtpotential in Zusammenhang mit einer sozialen Beeinträchtigung des Betroffenen
- Eine irreversible Schädigung oder Beeinträchtigung des Körpers oder der Psyche

Außerdem wird das [Gefährdungspotential](#) von Dritten bei Konsum erfasst. Dabei wird überprüft, inwiefern der Suchtkranke sein Handeln am Arbeitsplatz, im Straßenverkehr, beim Führen von Fahrzeugen oder in den Elternpflichten nicht mehr kontrollieren kann.

Sicherheitspersonal und Drogen:

Wenn ein Türsteher einer Diskothek einen Besucher mit verbotenen Substanzen erwischt, darf er im Sinne von § 127 [StPO](#) die Person festhalten. Im nächsten Schritt kann die Polizei kontaktiert werden. Wichtig ist, dass eine [Sicherheitskraft](#) das [Hausrecht](#) gegenüber Dritten vertritt. Eine Berechtigung zur [Taschenkontrolle](#) oder der Identitätskontrolle obliegt ausschließlich der Polizei. Ein Türsteher sollte die gefundenen verbotenen Substanzen auf keinen Fall an sich nehmen. Denn in diesem Fall wäre der Sicherheitsarbeiter automatisch [Besitzer](#) davon.